

6. Satzung
vom 15. Dezember 2025
zur Änderung der

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbwS)**
vom 2. Juni 2014

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29, und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab

01.01.2026	0,97 € je m ³ Schmutzwasser
01.01.2027	0,99 € je m ³ Schmutzwasser

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelter Fläche ab

01.01.2026	0,34 €/m ²
------------	-----------------------

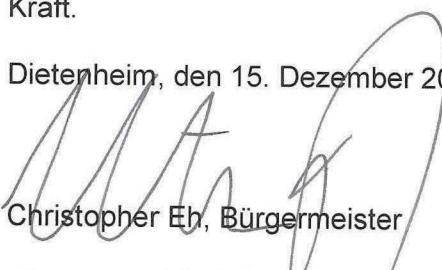
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab

01.01.2026	0,97 € je m ³
01.01.2027	0,99 € je m ³

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für sonstige Einleitungen außer Kraft.

Dietenheim, den 15. Dezember 2025


Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.